

daß sie vermehrte Unterstützung für die Erschließung der Humanressourcen und den Wiederaufbau und die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur gewähren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren" aufzunehmen;

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/143. Finanzlage der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Finanzlage der Organisation,

in Anbetracht der von den Mitgliedstaaten während der Generaldebatte zum Ausdruck gebrachten Auffassungen über die finanziellen Schwierigkeiten der Organisation, die unter anderem dadurch entstanden sind, daß die Mitgliedstaaten ihre finanziellen Verpflichtungen der Organisation gegenüber nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen¹⁵⁷ und von seiner am 12. Oktober 1994 vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung über die prekäre Finanzlage der Organisation¹⁵⁸,

sowie in Anbetracht der von den Mitgliedstaaten im Verlauf der Plenarsitzung bei der Behandlung der Finanzlage der Organisation unter Punkt 10 der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung geäußerten Ansichten,

sich bewußt, wie wichtig und dringlich es ist, der Organisation eine tragfähige finanzielle Basis zu sichern,

sich ebenfalls bewußt, daß die Lösung der ersten Finanzlage der Organisation politische Maßnahmen erfordert,

in Bekräftigung der Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung in bezug auf Haushalts- und Finanzangelegenheiten und der Wichtigkeit dessen, daß alles getan wird, um eine möglichst breite Einigung im Einklang mit der im Fünften Ausschuss festgelegten Praxis und in Übereinstimmung mit Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 herbeizuführen,

1. *beschließt*, zusätzliche Maßnahmen zu prüfen, die eine solide und tragfähige finanzielle Basis für die Organisation gewährleisten sollen;

2. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck eine hochrangige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung und mit zwei stellvertretenden Vorsitzenden einzurichten;

¹⁵⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage I (A/49/1).

¹⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 28. Sitzung, und Korrigendum.

3. *ersucht* die hochrangige Arbeitsgruppe, der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit, bei der möglichst breite Einigung herbeigeführt worden sein soll, zur Prüfung vor dem Ende ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/215. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/7 zur Unterstützung bei der Minenräumung, die am 19. Oktober 1993 ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen verursacht wird, die ernsthafte und langfristige soziale und wirtschaftliche Auswirkungen für die Bevölkerung verminderter Länder mit sich bringen und ein Hindernis für die Rückkehr von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen, für humanitäre Hilfsmaßnahmen und für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die ständig wachsende Zahl von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen infolge von bewaffneten Konflikten,

zutiefst besorgt darüber, daß die Anzahl der jedes Jahr gelegten Minen die Zahl der Minen, die innerhalb des gleichen Zeitraums geräumt werden können, exponentiell übersteigt, und überzeugt von der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Verstärkung der Minenräumbemühungen der internationalen Gemeinschaft,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, gegebenenfalls die Orte aufzuzeichnen, an denen Minen gelegt worden sind,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Bestürzung über die große Zahl der Minenopfer, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/94 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf das Leben von Kindern¹⁵⁹,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen mitwirkenden Personals darstellen,

diesbezüglich *verweisend* auf ihre Resolution 48/79 vom 16. Dezember 1993 zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁶⁰, und darauf, daß der Generalsekretär eine Konferenz zur Überprüfung und Abänderung dieses Übereinkommens einberufen hat, unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen, die derzeit mit den Vorbereitun-

¹⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁶⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

gen zur Überprüfung dieses Übereinkommens, namentlich mit Vorrang des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁶¹, beschäftigt sind;

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 K vom 16. Dezember 1993, in welcher zu einem Moratorium für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen aufgerufen wird,

eingedenk dessen, daß in diesen Bereichen bedeutende Fortschritte erzielt werden müssen,

in der Erwägung, daß neben den Staaten, denen die Hauptrolle zukommt, auch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung eine wichtige Aufgabe haben,

diesbezüglich mit Genugtuung über die Anstrengungen der Vereinten Nationen, die Einrichtung nationaler Minenräumkapazitäten in jenen Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit, der Gesundheit und des Lebens der örtlichen Bevölkerung darstellen,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

mit Lob für die vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten mit dem Ziel, Lösungen für Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen zu finden,

insbesondere mit Lob für die vom Generalsekretär bereits entfaltenen Aktivitäten, namentlich die Bestimmung der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zur Anlaufstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Minenräumung und damit zusammenhängender Fragen,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen umfassenden Bericht über die Unterstützung bei der Minenräumung¹⁶¹ und nimmt mit Interesse die darin enthaltenen Vorschläge sowie die in dem Addendum zu dem Bericht enthaltenen Beiträge der Mitgliedstaaten und der Gremien mit Beobachterstatus in der Generalversammlung zur Kenntnis;

2. begrüßt die Einrichtung eines freiwilligen Treuhandfonds durch den Generalsekretär, namentlich zur Finanzierung von Informations- und Ausbildungsprogrammen im Zusammenhang mit der Minenräumung und zur Erleichterung der Einleitung von Minenräumoperationen;

3. ruft die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen auf, Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds zu entrichten;

4. bittet alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung in ihre Tätigkeiten zur humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung aufzunehmen;

5. betont in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung koordinieren, so auch diejenigen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie Aufklärung und Ausbildung betreffen;

6. lobt den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Nutzung vorhandener Ressourcen zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen und ermutigt ihn, diese Bemühungen im Hinblick auf eine wirksamere Unterstützung bei der Minenräumung durch die Vereinten Nationen fortzusetzen;

7. nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, daß im Zuge der derzeitigen Neuorganisation der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten eine Gruppe Minenräumung und Grundsatzfragen eingerichtet worden ist, die mit Unterstützung anderer Sekretariats-Einheiten, insbesondere mit der fachlichen Unterstützung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, für die Wahrnehmung des Koordinierungsauftrags der Hauptabteilung verantwortlich ist;

8. fordert die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen nachdrücklich auf, dem Generalsekretär weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die bei der Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, wissenschaftliche Forschung betreffend Minenräum- und Minensuchtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

9. fordert alle Staaten, insbesondere soweit sie die entsprechenden Kapazitäten besitzen, auf, die erforderlichen Informationen und gegebenenfalls technische und materielle Hilfe zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht die angelegten Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu entfernen oder zu entschärfen;

10. fordert die Mitgliedstaaten und die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auf, die wissenschaftliche Forschung zu fördern, die darauf gerichtet ist, rasche Fortschritte bei der Minensuch- und Minenräumtechnologie herbeizuführen;

11. ersucht den Generalsekretär zu erwägen, so bald wie möglich eine internationale Tagung über Minenräumung abzuhalten, bei der gleichzeitig auch ein Sachverständigentreffen und ein Treffen potentieller Geber stattfinden sollte, mit dem Ziel, die Arbeit der Vereinten Nationen und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu fördern;

12. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung vor ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die im vergangenen Jahr entfaltenen Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung und insbesondere über die Tätigkeit des freiwilligen Treuhandfonds vorzulegen;

13. beschließt, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶¹ A/49/357 und Add.1.